



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Die Vorsitzende

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

e-mail [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Unser Zeichen: 61.00.01  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 15.08.2004

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetz; LT-Drs. 15/3472**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Städteverband Schleswig-Holstein war sowohl im vorgezogenen Beteiligungsverfahren als auch im ordentlichen Beteiligungsverfahren an dem Entstehung des vorbezeichneten Gesetzentwurfes beteiligt.

Die Stellungnahmen, die der Städteverband Schleswig-Holstein zu dem Gesetzentwurf abgegeben hat, sind als Anlage beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist in den Gremien des Städteverbandes Schleswig-Holstein beraten worden. Das Ergebnis der Beratungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- 1. Der Städteverband Schleswig-Holstein begrüßt es, dass es in dem jetzt vorgelegten Entwurf der Neufassung des Landesplanungsgesetzes ermöglicht wird, den Regionalplan in kommunaler Trägerschaft aufzustellen und die damit verbundenen Aufgaben vom Land auf die Kommunen zu übertragen.**
- 2. Die Aufstellung des Regionalplans in kommunaler Trägerschaft sollte gesetzlich geregelt vorrangiges Ziel der Landesplanung sein. Die weiteren vorgesehenen Möglichkeiten der Übernahme eines Plankonzeptes, das von einer im Planungsraum gebildeten Arbeitsgemeinschaft oder einem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit vorgelegt wird (Planungsgemeinschaften im Sinne von § 19 a GKZ) oder die Intensivierung und Einbindung der kommunalen Seite bei der Erarbeitung des Planentwurfes durch gemeinsame Projektgruppen müssen nachrangig sein.**
- 3. Das Instrument der Regionalbezirksplanung soll erhalten bleiben. Die Aufstellung von Regionalbezirksplänen muß fi-**

**nanziell durch die Einrichtung von Kooperationsfonds unter Beteiligung der kommunalen und staatlichen Ebene gefördert werden.**

- 4. Soweit durch die Übernahme von Aufgaben (vgl. Ziffer 2 und 3) den Kommunen Kosten entstehen und das Land entlastet wird, gilt das Konnexitätsprinzip.**
- 5. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Regionalplanung muss auch die bisherige Abgrenzung der regionalen Planungsräume überprüft werden.**

Der Städteverband hat in seinen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass insbesondere die Kostenfolgen für die Kommunen berücksichtigt werden müssen (vgl. auch Beschlussziffer 3).

Zur Erreichung des Gesetzesziels ist es notwendig, dass die Kommunen im Falle des Aufgabenübergangs vom Land auf die Kommunen ihre Kosten für die Aufgabenwahrnehmung erstattet bekommen. Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält diese Kostenregelung nicht. Der Verweis auf das Fehlen einer Kostenausgleichsregelung wegen der freiwilligen Aufgabenübernahme geht unseres Erachtens fehl. Es kommt darauf an, dass die Kommunen eine Aufgabe übernehmen, die zuvor vom Land wahrgenommen worden ist. Fällt diese Aufgabe beim Land weg und wird stattdessen von den Kommunen wahrgenommen, so liegt es auf der Hand, dass die Kommunen hierfür einen Kostenausgleich erhalten müssen. Sollte ein Kostenausgleich für die Entwicklung und Aufstellung von Regionalplänen und Regionalbezirksplänen in kommunaler Trägerschaft nicht vorgesehen werden, so ist damit zu rechnen, dass von diesem Instrument im Ergebnis kein Gebrauch gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Rentsch  
Geschäftsführer



Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein

über Landeshaus

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: info@staedteverband-sh.de  
Internet: www.staedteverband-sh.de

Unser Zeichen: 61.00.01 zi-sk  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 16.02.2004

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes; Erneute Anhörung der kommunalen Landesverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des überarbeiteten Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes. Zu den wesentlichen Grundzügen des Gesetzentwurfes haben die einzelnen kommunalen Landesverbände sowohl im vorgezogenen als auch im ordentlichen Beteiligungsverfahren bereits Stellung genommen. Insoweit wird auf die bisherigen Stellungnahmen verwiesen.

Im Mittelpunkt der neuen Ergänzungen zum Entwurf der Neufassung des Landesplanungsgesetzes steht die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie und deren Anforderungen an die neu vorgeschriebene Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen (unter anderem Aufstellungsverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung). Grundsätzlich wird die Neufassung des Landesplanungsgesetzes in diesem Punkt begrüßt, da die notwendige Integration bestehender nationaler und supranationaler umwelt-/naturschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere die Umweltprüfung, umgesetzt wird.

### **Zur Kommunalisierung der Regionalplanung**

In Bezug auf §§ 8 und 9 des Gesetzentwurfes haben wir es in der Vergangenheit begrüßt, dass ermöglicht wird, den Regionalplan in kommunaler Trägerschaft aufzustellen und damit verbundene Aufgaben vom Land auf die Kommunen zu übertragen.

#### **1. Zu den Kostenfolgen**

Zugleich haben wir immer wieder deutlich gemacht, dass soweit durch die Übernahme von Aufgaben (Regionalplanaufstellung kommunaler Trägerschaft) vom Land den Kommunen Kosten entstehen und das Land entlastet wird, das Konnexitätsprinzip gelten muss.

Im Ergebnis bedeutete dies, dass die Kommunen im Falle des Aufgabenübergangs vom Land auf die Kommunen ihre Kosten für die Aufgabenwahrnehmung erstattet bekommen müssen. Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält diese Kostenregelung nicht. Der Verweis auf das Fehlen einer Kostenausgleichsregelung wegen der freiwilligen Aufgabenübernahme geht unseres Erachtens fehl. Es kommt darauf an, dass die Kommunen eine Aufgabe überneh-

men, die zuvor vom Land wahrgenommen worden ist. Fällt diese Aufgabe beim Land weg und wird stattdessen von den Kommunen wahrgenommen, so liegt es auf der Hand, dass die Kommunen hierfür einen Kostenausgleich erhalten müssen. Sollte ein Kostenausgleich für die Entwicklung und Aufstellung von Regionalplänen und Regionalbezirksplänen in kommunaler Trägerschaft nicht vorgesehen werden, so ist damit zu rechnen, dass von diesem Instrument im Ergebnis kein Gebrauch gemacht wird.

Würde von den aufgezeigten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, so würde unter anderem die Verpflichtung zur Umweltprüfung von den kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden müssen. Der damit verbundene Kostenaufwand, auch wenn er unter den beteiligten Gebietskörperschaften aufgeteilt werden könnte, wird für die Beteiligten nicht unbedeutend sein. Allein die unmittelbaren Gutachterkosten für die Umweltverträglichkeitsstudie für einen Flächennutzungsplan einer kreisfreien Stadt betragen ca. 70.000 €. Neben den sonstigen Personal- und Sachkosten kommt hinzu, dass die Öffentlichkeit effektiv in die Entscheidungen eingebunden werden muss. Die damit verbundenen Beteiligungsformen erfordern ebenfalls einen höheren Kostenaufwand als bei den bisher üblichen Beteiligungsprozessen.

Insoweit ist auch festzuhalten, dass die in § 6 „Aufstellung und Feststellung von Raumordnungsplänen“ Abs. 4 geregelte Kostenerstattung für die neu eingeführte Beteiligung der Öffentlichkeit nicht ausreichend ist. Die Erstattung muss sich auf alle mit dieser neu eingeführten Pflichtaufgabe bei den Kommunen entstehenden Kosten beziehen und darf sich nicht nur auf die Erstattung der Kosten für die Bekanntmachung und Weiterleitung der Stellungnahme begrenzen.

## **2. Zur Zusammensetzung der Planungsversammlung**

Soweit es die Zusammensetzung der Planungsversammlung anbetrifft (§ 8 Abs. 4) wird angeregt, dass die Belange der kreisfreien Städte angemessen Berücksichtigung finden. Als Oberzentren im Planungsraum kommt den kreisfreien Städten insoweit eine besondere planerische Bedeutung zu, die auch in der Zusammensetzung der Planungsversammlung Ausdruck finden sollte.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir es, dass der Forderung nach Einbeziehung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte über 20.000 Einwohner in die Planungsversammlung in die Neufassung Eingang gefunden hat.

Es wird angeregt, dass in Räumen, in denen eine Gebietsentwicklungsplanung (GEP) stattfindet oder eine Gebietsentwicklungsplanung stattgefunden hat, in der Planungsversammlung durch den Vorsitzenden des willensbildenden Kooperationsgremiums des Planungsraumes, vertreten werden.

Es sollte ggf. auch die Möglichkeit eröffnet, dass neben den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern auch für die Regionalentwicklung bedeutsame Akteure aus dem nichtkommunalen Bereich der regionalen Planungsversammlung als Gäste ohne Stimmrecht angehören können.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Rentsch

# STÄDTEVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN



Städtetag

Schleswig-Holstein

Städtebund Schleswig-Holstein



Städteverband Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein

über Landeshaus

24105 Kiel, 07.02.2003

Fon 0431 / 57 00 50 30

Fax 0431 / 57 00 50 35

e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Internet: <http://www.staedteverband-sh.de>

Unser Zeichen: 61.00.01 zi-sk  
(bei Antwort bitte angeben)

## Neufassung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben die Gremien des Städteverbandes Schleswig-Holstein über den Gesetzentwurf zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes beraten. Das Ergebnis der Beratungen läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- 1. Der Städteverband Schleswig-Holstein begrüßt es, daß es in dem jetzt vorgelegten Entwurf der Neufassung des Landesplanungsgesetzes ermöglicht wird, den Regionalplan in kommunaler Trägerschaft aufzustellen und die damit verbundenen Aufgaben vom Land auf die Kommunen zu übertragen.**
- 2. Die Aufstellung des Regionalplans in kommunaler Trägerschaft sollte gesetzlich geregeltes vorrangiges Ziel der Landesplanung sein. Die weiteren vorgesehenen Möglichkeiten der Übernahme eines Plankonzeptes, das von einer im Planungsraum gebildeten Arbeitsgemeinschaft oder einem Zusammenschluß kommunaler Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit vorgelegt wird (Planungsgemeinschaften im Sinne von § 19 a GKZ) oder die Intensivierung und Einbindung der kommunalen Seite bei der Erarbeitung des Planentwurfes durch gemeinsame Projektgruppen müssen nachrangig sein.**
- 3. Das Instrument der Regionalbezirksplanung soll erhalten bleiben. Die Aufstellung von Regionalbezirksplänen muß finanziell durch die Einrichtung von Kooperationsfonds unter Beteiligung der kommunalen und staatlichen Ebene gefördert werden.**
- 4. Soweit durch die Übernahme von Aufgaben (vgl. Ziffer 2 und 3) den Kommunen Kosten entstehen und das Land entlastet wird, gilt das Konnexitätsprinzip.**
- 5. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Regionalplanung muß auch die bisherige Abgrenzung der regionalen Planungs-räume überprüft werden.**

Die Regionalplanaufstellung in kommunaler Trägerschaft kann ein Instrument für eine verstärkte Zusammenarbeit in der Region sein und die Abstimmung von gemeinsamen Planungen fördern. Der kommunalen Ebene wächst die planerische Verantwortung für den Raum zu. Dies ist zu begrüßen. Das Instrument der Regionalplanaufstellung in kommunaler Trägerschaft wird sich in der Praxis aber nur dann durchsetzen, wenn die Finanzierung aller mit der Aufgabenwahrnehmung in Zusammenhang stehender Kosten sichergestellt ist. Das vorgelegte Konzept der Regionalplanaufstellung in kommunaler Trägerschaft ist insoweit nicht überzeugend, als daß keine Aussage über die Finanzierung der Aufgabenübernahme getroffen worden ist. Wenn sich die Kommunen dafür entscheiden, Regionalpläne in kommunaler Trägerschaft aufzustellen, nehmen sie eine staatliche Aufgabe wahr (vgl. § 1 Abs. 2 Gesetzentwurf), für die ein entsprechender Kostenausgleich zu fordern ist.

Soweit es die einzelnen Vorschriften anbetrifft, ist folgendes festzuhalten:

#### **Zu § 7**

Die regionale Planungsversammlung setzt sich neben den zu wählenden Vertretern gemäß § 7 Abs. 5 aus den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, den Landrätinnen und Landräten als geborene Mitglieder zusammen. Um eine ausreichende Repräsentation des kreisangehörigen Raums sicherzustellen und insbesondere die Fachkenntnis und Planungssachverstand der kreisangehörigen Verwaltungen in die regionale Planungsversammlung einfließen zu lassen, sollten zu den gesetzlichen Mitgliedern der regionalen Planungsversammlung auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte zählen.

In Abs. 9 sollte sich die Kompetenz, sich Dritter zur Erledigung der Aufgaben bedienen zu dürfen, nicht auf das Organ regionale Planungsversammlung beziehen, sondern auf die Körperschaft ohne Gebietshoheit.

#### **Zu § 8**

Im Rahmen des Abs. 2 sollte auch die Möglichkeit bestehen, die Regionalbezirksplanung auf andere Planungsräume zu erweitern. Durch eine entsprechende Öffnungsklausel könnte den planerischen Erfordernissen vor Ort besser Rechnung getragen werden.

Auf eine ausdrückliche Widerrufsmöglichkeit der Sitzungsgenehmigung sollte verzichtet werden, weil das verwaltungsrechtliche Instrumentarium der Aufsicht ausreichend ist. In jedem Fall sollten die Widerrufsründe definiert werden.

In Abs. 4 ist das "top-down-Prinzip" gesetzlich verankert. Es sollte auch das "bottom-up-Prinzip" gelten, d.h., auch der Regionalplan muß die Erfordernisse der Entwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit und die Vorgaben der Regionalbezirksplanung im Rahmen des Gegenstromprinzips ebenfalls berücksichtigen.

#### **Zu § 10**

Vor der Übertragung einer Aufgabe muß sichergestellt sein, daß die persönlichen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies hat die Landesplanung bei der Entscheidung zu prüfen, ohne daß es der ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung bedarf.

#### **Zu § 14**

Es wird davon ausgegangen, daß der aus § 14 folgende gesetzliche Auftrag der LEG durch das Land dauerhaft sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Rentsch  
Geschäftsführer